



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 12 Jahrgang 2018    ausgegeben am 06.11.2018

---

Seite 1

## Inhalt

- 25/2018    Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt  
Lichtenau zum 31.12.2017**
- 26/2018    Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

25/2018

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2017**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2013), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 27.09.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 110.817.199,38 €, einem Stand der Liquiden Mittel in der Finanzrechnung von 3.554.000,16 € und im Ergebnis einem Überschuss in Höhe von 833.463,67 € festgestellt.
- 2) Der Überschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen zum 31.12.2017 abgedruckt:

Bilanzsumme:	110.817.199,38 €
Stand Liquide Mittel in der Finanzrechnung:	3.554.000,16 €
Überschuss in der Ergebnisrechnung:	833.463,67 €
Zuführung Ausgleichsrücklage:	833.463,67 €

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Dem Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde der Jahresabschluss 2017 sowie Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 02.10.2018 gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

33165 Lichtenau, 23.10.2018

gez.

Hartmann  
Bürgermeister

26/2018

## **Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lichtenau als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

### I.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Soldatengesetz widersprechen.

### II.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

### III.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

### IV.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

### V.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Lichtenau als Meldebehörde (Lange Straße 39, 33165 Lichtenau) abgeben.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Lichtenau, 19.10.2018

Stadt Lichtenau

Hartmann  
Bürgermeister